


BEITRAGSSERVICE

P DV 01 0,60 Deutsche Post 
 * 210 * 00000063 *
 * 564 448 846 * F2000 * BK4ES2 *

Herrn
 Gerd Medger
 Räcknitzhöhe 57
 01217 Dresden

Sie erreichen uns unter
 Telefon 018 59995 0700
 (6,5 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz,
 abweichende Preise für Mobilfunk)

Servicezeiten
 Montag - Freitag 7 - 19 Uhr

Postanschrift
 ARD ZDF Deutschlandradio
 Beitragsservice, 50656 Köln

Web www.rundfunkbeitrag.de/service
E-Mail service@rundfunkbeitrag.de

Ihre Nachricht vom 30.12.2013

Datum 15.01.2014

Beitragsnummer XXXXXXXXXX

Rundfunkbeitrag

Sehr geehrter Herr Medger

vielen Dank für Ihre Mitteilung.

Sie sind der Auffassung, dass der Bescheid vom 01.12.2013 nicht gültig sei, da die Unterschrift fehle.

Gerne erläutern wir Ihnen die gesetzliche Bestimmung. Nach § 37 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz kann bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erlassen wird, die Unterschrift fehlen. Somit ist ein in dieser Art gefertigter Brief auch ohne Unterschrift rechtsgültig. Eines besonderen Hinweises in unseren Briefen bedarf es deshalb nicht.

Werden geschuldete Rundfunkbeiträge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Fälligkeit in voller Höhe entrichtet, wird ein Säumniszuschlag von 1% der rückständigen Beitragsschuld, mindestens aber 8,00 EUR, fällig.

Der Säumniszuschlag wird zusammen mit der Rundfunkbeitragsschuld durch Bescheid festgesetzt (§ 11 Absatz 1 der Satzung der Landesrundfunkanstalt über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge).

Sie wenden sich gegen den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, weil Sie der Auffassung sind, dass er verfassungswidrig sei. Daher legen Sie Widerspruch ein.

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist durch die Ratifizierung in den Länderparlamenten in allen Bundesländern zu geltendem Landesrecht geworden. Er bildet die Rechtsgrundlage für die Erhebung des Rundfunkbeitrags. Danach sind ab 01.01.2013 für Wohnungen, Betriebsstätten, Hotel-/Gästezimmer, Ferienwohnungen sowie Kraftfahrzeuge Rundfunkbeiträge zu entrichten. Eine Verfassungswidrigkeit dieser Regelung können wir nicht erkennen.

Seit dem 01.01.2013 sind Rundfunkbeiträge zu zahlen. Sie erhalten zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen entsprechende Zahlungsaufforderungen.

BEITRAGSSERVICE

15.01.2014

/ BNR [REDACTED]

/ BK4ES2

Im privaten Bereich gilt Für jede Wohnung ist ein Rundfunkbeitrag zu zahlen. Ob und wie viele Rundfunkgeräte vorhanden sind und wie viele Personen in der Wohnung leben, ist nicht entscheidend. Die Beitragspflicht besteht also unabhängig von tatsächlich vorhandenen Rundfunkgeräten.

Eine Wohnung ist eine ortsfeste baulich abgeschlossene Einheit, die zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist oder genutzt wird, einen eigenen Eingang hat und nicht ausschließlich über eine andere Wohnung betreten werden kann.

Für jede Wohnung ist ein Rundfunkbeitrag von 17,98 EUR monatlich (53,94 EUR für drei Monate) zu zahlen.

Beachten Sie bitte den aktuellen Kontostand: Das Beitragskonto weist einschließlich 12.2013 einen offenen Betrag von [REDACTED] EUR auf. Bitte überweisen Sie diesen Betrag und geben Sie dabei die Beitragsnummer [REDACTED] an. Unsere Bankverbindungen finden Sie auf der Rückseite.

Für Ihre Unterlagen haben wir die Daten des Beitragskontos zusammengestellt. Ist alles korrekt? Falls nicht, teilen Sie uns Ihre Änderungen bitte mit. Gerne auch telefonisch. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio